

Satzung des "Tennisclub Erdmannhausen e.V."

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Satzungsbestandteile

- 1) Der Verein führt den Namen Tennisclub TC Erdmannhausen mit dem Zusatz e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach a.N. eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Erdmannhausen.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau -gelb.
- 5) Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 6) Bestandteil dieser Satzung sind auch die Geschäftsordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung sowie die Ehrenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen der Vereinsorgane nach § 10, Abs. 1 u. 2 der Satzung sowie Mitgliedern des Vereins, die im Auftrag des Vorstands eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, kann durch Entscheidung des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Steuerfreiheitsgrenze in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.
- 2) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der für den Verein zuständigen Fachverbände.
- 2) Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsordnung und den Einzelordnungen dieser Verbände unterworfen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Kinder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Jugendliche sind natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren; Kinder sind natürliche Personen unter 14 Jahren.
- 3) Passive Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts sowie natürliche Personen, die am aktiven Sportbetrieb nicht teilnehmen.

- 4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt/Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Geht die Abmeldung verspätet beim Vorstand ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin zulässig; der Vorstand ist jedoch berechtigt, auch Abmeldungen anzuerkennen, die verspätet eingehen. Sollte die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr eine Erhöhung der Beiträge oder Umlagen beschließen, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht auf 30. April ohne Kündigungsfrist.
- 3) Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern im Rückstand ist; die Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Beträge zulässig, sie muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung (auch gegen die Verbandsatzung) bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese entfällt für passive Mitglieder.
- 2) Ferner ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Höhe beider Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Studenten und Auszubildende bis zum Alter von 27 Jahren sowie aufgrund des Wehrpflichtgesetzes zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind den Jugendlichen gleichzustellen; entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen sind vorzulegen.
- 5) Ferner kann die Mitgliederversammlung Umlagen bestimmen.
- 6) Die Aufnahmegebühr ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein zu zahlen; erst mit Eingang der Gebühr beginnt die Mitgliedschaft.
- 7) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen sind 14 Tage nach Aufforderung zu entrichten.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlage) zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche und passive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche, passive und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht, außer in der Jugendvollversammlung.
- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Sportwarte ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich angemessene Sportkleidung zu beschaffen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist mitzuteilen.
- 4) Jedes aktive Mitglied ist ab dem vollendeten 17. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr verpflichtet, Arbeitsdienst in einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umfang zu leisten. Ersatzweise kann dies durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages abgelöst werden.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechtsausschuss

- 2) Die Vereinsjugend, die gemäß einer von der Jugendvollversammlung zu beschließenden Vereinsjugendordnung arbeitet, stellt die Jugendorganisation des Vereins dar.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Schriftführer
- 2) Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstände gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotzdem beschlussfähig ist. Die Mitglieder des Vorstands werden im rotierenden System gewählt. In der Hauptversammlung eines Jahres mit gerader Jahreszahl sind zu wählen: der 1. Vorsitzende, der Jugendleiter und die Kassenprüfer; in der Hauptversammlung eines Jahres mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen: der Schriftführer, der Sportwart, der Schatzmeister und der Rechtsausschuss.
- 4) Außer durch Tod oder Neuwahlen endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Wirkungskreis fallen insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu benennen.

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 2) Vorstand i.S. des § 26 Abs.2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Der Sportwart ist zuständig für alle sportlichen Belange des Vereins; bei sportlichen Belangen der Jugendlichen und Kinder handelt er im Einvernehmen mit dem Jugendleiter.
- 5) Der Jugendleiter ist zuständig für alle Belange, die die Jugendlichen und Kinder betreffen.

§ 13 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle drei Monate stattzufinden. Im Übrigen gelten die §§ 22 bis 27 der Geschäftsordnung.

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen und auf der Homepage des Vereins im Internet oder in der Marbacher Zeitung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Werktag.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstands,
 - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer ,
 - d) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen,
 - e) die Verleihung und Aberkennung von Ehrungen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über Weitere auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 4) Zu Satzungsänderungen und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Rechtsausschuss

- 1) Der Rechtsausschuss des Vereins besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Rechtsausschusses sein.
- 2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, § 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass die zu wählenden Mitglieder gemeinsam zu wählen sind, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied soviel Stimmen hat wie Ausschussmitglieder zu wählen sind: kumulieren ist nicht gestattet. Die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, § 15 Abs. 5 ist nicht anwendbar.
- 3) Die in den Rechtsausschuss gewählten Personen bestimmen in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden und die beiden übrigen ordentlichen Mitglieder, sowie die jeweiligen Stellvertreter. Die erste Sitzung hat binnen vier Wochen nach der Wahl stattzufinden; das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der die Namen der Funktionsträger den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.

- 4) Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über die Zuständigkeit,
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - und über deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten,
 - d) wenn sich ein durch Vorstandsbeschluss mit einer Strafe i.S. § 19 Abs. 1 belastetes Mitglied an den Rechtsausschuss als Berufungsinstanz wendet.Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 19 Vereinsstrafgewalt

- 1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigten ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zur Höhe seines Mitgliedsbeitrags
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 - d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen oder sonstiger Einrichtungen des Vereins,
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter Voraussetzung des § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
- 2) Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 3) Das mit einer Disziplinarstrafe belastete Mitglied kann den Rechtsausschuss als Berufungsinstanz anrufen. Der Rechtsausschuss überprüft nach Anhörung beider Parteien die Entscheidung des Vorstands und kann diese unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 3 in letzter Instanz bestätigen oder abändern.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Vereinsende

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung festgelegt wurde.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

- 3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich i.S. des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Vereinszweck wegfällt.

§ 22 Sonstiges

- 1) Die Ausübung eines Amtes durch ein Mitglied in mehreren Funktionen des Vereins ist statthaft, § 18 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder deren sonstiger Bestandteile nichtig sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollten, sind die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind dann so auszulegen, dass ihr Zweck erfüllt werden kann. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die die steuerlichen Belange betreffen; hierfür gelten dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher die nichtigen, unwirksamen oder steuerschädlichen Bestimmungen durch Satzungsänderung zu berichtigen sind, die von der zuständigen Finanzbehörde geforderten Bestimmungen.

Zuletzt geändert am 22. Februar 2013